

## **Arbeitsrecht (Nr. 66/2004)**

### **Kein Sonderkündigungsschutz wegen Mobbing**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Frankfurt entschied:

Die Klägerin, eine städtische Büroangestellte, wandte sich gegen die ihr gegenüber während der Probezeit ausgesprochene Kündigung. Sie gab an, fortgesetzten Mobbinghandlungen ausgesetzt zu sein.

Das Gericht betonte zwar, dass der Arbeitgeber auf Grund arbeitsvertraglicher Nebenpflichten verpflichtet sei, gegen belästigende, beleidigende oder anderweitig verletzende Verhaltensweisen anderer Arbeitnehmer einzuschreiten und sich bei Unterlassung gegebenenfalls Schadensersatzpflichtig macht.

Eine Verletzung der Fürsorgepflicht führt nach Ansicht des Gerichts aber nicht zur Treuwidrigkeit der ausgesprochenen Kündigung in der Probezeit im Hinblick auf Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz (GG) – Einstellungsanspruch.

Mobbinghandlungen begründen danach keinen Sonderkündigungsschutz der Opfer. Der Mobbingvorwurf kann lediglich im Hinblick auf die Motivation der Kündigung relevant sein: macht sich der Arbeitgeber nämlich das diskriminierende Verhalten zu Eigen, kann dies eventuell den Vorwurf von Willkür bzw. des Vorgehens aus verwerflichen Motiven rechtfertigen

**Urteil des LAG Frankfurt vom 21. Februar 2003**  
**Aktenzeichen : 12 Sa 561/02**

**Veröffentlicht: Arbeitsrecht im Betrieb Nr. 2/2004**

13.03.2004